



FMA-RUNDSCHREIBEN
HELD-TO-MATURITY
WIDMUNG

PENSIONSKASSEN

Dokumentennummer: lfd. Nr / Jahreszahl

Veröffentlichungsdatum: XX.XX.202X

Entwurf

INHALT

1	EINLEITUNG	3
1.1	GEGENSTAND	3
1.2	ADRESSATEN	3
1.3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
2	HELD-TO-MATURITY-WIDMUNG	4
2.1	WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
2.2	PRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
2.3	LIQUIDITÄTSPLAN	8
3	LAUFENDE ÜBERPRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
4	ENTWIDMUNGSGRÜNDE	11
4.1	ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN IN DER BONITÄTSMANAGEMENT	11
4.2	ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN EINER SCHULDVERSCHREIBUNG	11
4.3	ENTWIDMUNG AUFGRUND VON DROHENDER VERLETZUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN	11
4.4	ENTWIDMUNG AUFGRUND VON BESONDEREN UMSTÄNDEN	12

1 EINLEITUNG

1.1 GEGENSTAND

Abweichend von der Bewertung nach dem Tageswertprinzip kann durch Pensionskassen (PK) gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a des Pensionskassengesetzes (PKG)¹ für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung)** vorgenommen und diese Schuldverschreibungen können einer **gesonderten Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten (HTM-Widmung)**, unterzogen werden. Betreffend die HTM-Widmung gibt das gegenständliche Rundschreiben einen Überblick über die Rechtsansichten der FMA wieder:

- Einheitliche Auslegung der **HTM-Widmungsvoraussetzungen von Schuldverschreibungen** bei PK;
- einheitliche Auslegung der laufenden **Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen durch PK.**

Betreffend die Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibung wird auf die durch die PK zu erstellenden Leitlinien für die Veranlagung einer PK verwiesen, in denen Kriterien festzulegen sind, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben ist.

1.2 ADRESSATEN

Dieses Rundschreiben richtet sich an PK. Mit diesem Rundschreiben gibt die FMA ihre aus dem PKG abgeleitete Rechtsansicht zur HTM-Widmung bekannt. Das Rundschreiben dient PK als Orientierungshilfe zu Anforderungen betreffend die HTM-Widmung, die nach Rechtsansicht der FMA durch Auslegung aus dem PKG abzuleiten sind. Dieses Rundschreiben ist keine Verordnung. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihm nicht abgeleitet werden. Sonstige Rechtsauslegungen der FMA werden weder als Rundschreiben benannt, noch an dieser Stelle veröffentlicht.

1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufsichtsrechtsmaterien des PKG normieren direkt oder indirekt **Bewertungsregeln** für vorgenommene Veranlagungen, wobei je nach Aufsichtszweck weitere Determinierungen erfolgen. Grundsätzlich ist gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 PKG für Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere der jeweilige Börsenkurs oder der jeweilige Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder eine Bewertung mit dem Marktwert vorzunehmen; falls kein liquider Markt für einen Vermögenswert existiert, kann als Marktwert auch der rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der

¹ BGBl. Nr. 281/1990, i. d. F. d. Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt. **Abweichend** von der vorgenannten Bewertung kann durch PK für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung)** vorgenommen und einer **gesonderten Widmung (HTM-Widmung)** unterzogen werden. Dies bei Vorliegen und Einhaltung folgender Spezialbestimmungen: § 23 Abs. 1 Z 3a iVm § 25 Abs. 4 Z 10 PKG.

Insgesamt dürfen höchstens 60% des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens HTM-gewidmet werden, davon aber (bezogen auf das einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen) höchstens 25% in Unternehmensschuldverschreibungen², deren Bonität im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit „investment grade“ vergleichbar ist (investment grade corporate bonds).³ Neben einer Direktveranlagung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen ist auch die indirekte Veranlagung auf Grundlage von § 23 Abs 1 Z 3a PKG über Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 oder vergleichbare ausländische Spezialfonds, bei denen die PK Anteilhaber ist, möglich. Die Fondsbestimmungen dieser Spezialfonds haben Regelungen über die gesonderte Widmung zu enthalten.

2 HELD-TO-MATURITY-WIDMUNG

2.1 WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Folgende kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen sind Kriterien für die Anwendung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für Schuldverschreibungen bei PK (§ 23 Abs. 1 Z 3a PKG)⁴:

- Schuldverschreibungen von Emittenten mit **besonders guten Bonitätsmerkmalen**;
- Schuldverschreibungen mit **fester Laufzeit**, einer **fixen Verzinsung** und einem **fixen Rückzahlungsbetrag**;
- **gesonderte Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten**;
- Darlegung der Fähigkeit als Daueranlage durch einen vorsichtigen **Liquiditätsplan**; sowie
- Einhaltung sämtlicher allgemeiner gesetzlicher Grenzen und Voraussetzungen zum Erwerb der zu widmenden Schuldverschreibung.

² § 23 Abs. 1 Z 3a PKG.

³ Der Status „investment grade“ wird durch PKG nicht definiert, entspricht im Wesentlichen den Credit Quality Steps 0 bis 3 gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/2006 der Kommission vom 16. November 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Verwiesen wird auch auf die Grenzen gemäß § 12a Abs. 1 Z 6 PKG.

⁴ Bei PK ist die HTM-Widmung gem. § 23 Abs. 1 Z 3a PKG auch im Geschäftsplan für zulässig zu erklären.

2.1.1 ZU DEN EINZELNEN WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Bonität

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG kommen nur jene Wertpapiere für eine HTM-Bewertung in Betracht, die einer der nachstehenden Kategorien von Wertpapieren angehören:

- a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet, und die Veranlagung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wäre,
- b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wären, und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut, das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20% zu versehen wäre, haftet,
- c) corporate bonds, deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 3 PKG im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist.

Feste Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlungsbetrag

Eine HTM-Widmung ist nur möglich, wenn für das betreffende Wertpapier eine feste Laufzeit und eine fixe Verzinsung vorgesehen sind sowie der Rückzahlungsbetrag feststeht. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und strukturierte Produkte mit optionalen Komponenten sind aufgrund deren ökonomischer Ausgestaltung nicht HTM-widmungsfähig. Gleiches gilt für Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht des Emittenten sowie für Vereinbarungen, wonach der Emittent bei Eintritt gewisser Bedingungen, die er selbst beeinflussen kann, zu einem vorzeitigen Rückkauf berechtigt ist. Bspw stehen Call- oder Put-Optionen des Emittenten sowie Schuldverschreibungen die Klauseln zur Fälligkeitsverschiebung aufweisen einer HTM-Widmung grundsätzlich entgegen, da sie der Voraussetzung der festen Laufzeit widersprechen. Im Gegensatz zu Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) (eine gesetzliche Ausnahme für BVK bildet hier die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG, die dem Vorliegen einer festen Laufzeit gem § 31 Abs 1 Z 3a Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)⁵ nicht entgegensteht⁶) hat der Gesetzgeber für PK keine Ausnahme im PKG vorgenommen. Kündigungsrechte der Gläubiger sind hingegen unschädlich, da im Falle einer HTM-Widmung

⁵ BGBl. I Nr. 100/2002, i. d. F. d. Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021.

⁶ Mit Umsetzung des § 22 PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, wird in § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG (Inkrafttreten mit 8. Juli 2022) die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG ausdrücklich als nicht für die HTM-Widmung schädlich festgeschrieben.

ohnehin eine vorzeitige Kündigung nur dann in Betracht kommt, wenn zuvor eine HTM-Entwidmung aufgrund eines gesetzlichen Tatbestandes erfolgt ist. Von den Gläubigern eingeräumten Kündigungsrechten darf sohin im Falle einer HTM-Widmung kein Gebrauch gemacht werden, solange die Widmungsvoraussetzungen eingehalten werden bzw kein besonderer Umstand sowie die Bewilligung der FMA vorliegen.

Außerordentliche Kündigungsrechte (des Emittenten) aufgrund besonderer Umstände, die sich dem Einfluss der PK oder des Emittenten entziehen, wie bei steuerlichen oder regulatorischen Änderungen, sowie bei collective action clauses, sind jedoch mit den Widmungsvoraussetzungen vereinbar.

Gesonderte Widmung zur Endfälligkeit

Die Entscheidung der HTM-Widmung ist samt Nachweis über die Erfüllung der Widmungsvoraussetzungen (Prüfung der Widmungsfähigkeit) schriftlich zu dokumentieren (Widmungsbeschluss; gesonderte bücherliche Kennzeichnung⁷).

Liquiditätsplan

Gemäß § 23 Abs 3a PKG ist für direkt und indirekt über Spezialfonds gewidmete Schuldverschreibungen die Fähigkeit als Daueranlage anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans darzulegen. Der Liquiditätsplan wird bei der jeweiligen erstmaligen Widmung einer Schuldverschreibung erstellt und bei jeder Aufstockung unverzüglich aktualisiert. Für die Dauer der Veranlagung wird der Liquiditätsplan laufend überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Ein Liquiditätsplan ist je VRG (bzw je Sub-VG) zu erstellen und der FMA auf Verlangen vorzulegen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Liquiditätsmanagements einer Sicherheits-VRG ist der FMA gem § 12a Abs. 6 PKG unter Anschluss geeigneter Nachweise bis zum 30.11. jedes Geschäftsjahres das Vorhandensein ausreichender Liquiditätsreserven für die Erfüllbarkeit der Pensionsleistungen für die nachfolgenden Geschäftsjahre darzulegen⁸.

Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Erwerbsvoraussetzungen und Grenzen

Aufgrund der gesetzlichen Systematik ist § 23 Abs. 1 Z 3a PKG als Ergänzungsnorm für bestimmte Schuldverschreibungen, die die Anforderungen für eine HTM-Widmung erfüllen, einzustufen. Sämtliche Schuldverschreibungen, die einer HTM-Bewertung unterworfen werden sollen, müssen daher jedenfalls (auch) die übrigen gesetzlichen Veranlagungsvorschriften für den Erwerb erfüllen.

⁷ Siehe EB zu § 23 Abs 1 Z 3a PKG (ErlRV 59 BlgNR 22. GP 260).

⁸ Hat eine PK mit einer anderen PK bezüglich der Sicherheits-VRG eine Vereinbarung, so trifft die Anzeigepflicht jene PK, die die Sicherheits-VRG tatsächlich verwaltet.

2.2 PRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die PK etablieren in ihren Handbüchern bzw Leitlinien einen Prozess, in welchem die Vorgehensweise bei beabsichtigten HTM-Widmungen festgelegt wird. Die einzelnen konkreten Prüfschritte sowie auch die jeweiligen Zuständigkeiten werden festgehalten. Sowohl die vorgenommenen Prüfschritte als auch das Prüfergebnis werden dokumentiert und der Geschäftsleitung als Grundlage für ihre Entscheidung vorgelegt. Der Prüfprozess wird in angemessenen regelmäßigen Abständen evaluiert und anlassbezogen jederzeit angepasst.

Folgende Vorgehensweise kann bei beabsichtigter HTM-Widmung eines Wertpapiers als adäquat angesehen werden:

- Die PK prüft zunächst die grundsätzliche Erwerbbarkeit und Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des Wertpapiers (wie bei jedem Kauf).
- In weiterer Folge werden die folgende Prüfschritte vorgenommen:
 - Überprüfung, ob das Wertpapier in eine der genannten Kategorien nach § 23 Abs. 1 Z 3a lit. a bis c PKG fällt;
 - Prüfung der festen Laufzeit: Dabei werden nicht nur das Vorhandensein einer fest vorgegebenen Laufzeit, sondern auch Klauseln, die der Emittentin die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung einräumen, geprüft und entsprechend gewürdigt. Die Würdigung allfälliger Klauseln wird dokumentiert;
 - Vorliegen einer fixen Verzinsung;
 - Vorliegen eines fixen Rückzahlungsbetrags;
 - Darlegung im Liquiditätsplan.

Für die Prüfung der grundsätzlichen Erwerbbarkeit sowie der HTM-Widmungsvoraussetzungen durch die PK werden Prospekt und Anleihebedingungen als Unterlagen herangezogen.

Die Geschäftsleitung der PK fasst sodann – nach vorangegangener positiver Prüfung ua der Widmungsvoraussetzungen und Freigabe durch das Risikomanagement bei beabsichtigter HTM-Widmung – nach ihrem Ermessen einen entsprechenden Beschluss, wonach das gegenständliche Wertpapier HTM-gewidmet wird. Der Widmungsbeschluss sowie die Prüfungshandlungen und die Freigabe durch das Risikomanagement erfolgt schriftlich.

2.3 LIQUIDITÄTSPLAN

Der Liquiditätsplan erfüllt zumindest die nachfolgenden Anforderungen:

- Die Schuldverschreibungen werden im Liquiditätsplan mit der International Securities Identification Number (ISIN), Bezeichnung, Anschaffungszeitpunkt, Kupon, Tilgungszeitpunkt, der Klassifizierung als direkte oder indirekte Anschaffung, Rating und anerkannter Ratingagentur, ggf. besondere Charakteristika, Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Ratings, Endfälligkeitzeitpunkt und dem Prozentsatz vom veranlagten Vermögen angegeben.
- Die Modellannahmen und Prognoseparameter werden vorsichtig gewählt. Die Annahmen über die Bestandsentwicklung wird angegeben und begründet.
- Der Liquiditätsplan erstreckt sich bis zur spätesten Endfälligkeit der nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gewidmeten Schuldverschreibungen.
- Für jede VRG, Sub-VG und Sicherheits-VRG werden für den Liquiditätsplan folgende Werte miteinbezogen bzw. berücksichtigt:
 - **veranlagtes Vermögen der VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG**
 - **Veranlagungserträge:**

Der zur Berechnung der Veranlagungserträge angesetzte Zinssatz wird als Erwartungswert basierend auf die Asset-Allocation abzüglich der Kosten für die Vermögensverwaltung ermittelt. Die Asset-Allocation wird dabei zumindest in folgende Positionen gegliedert:

 - Schuldverschreibungen (nicht HTM-gewidmet)
 - Schuldverschreibungen (HTM-gewidmet)
 - Aktien
 - Immobilien
 - Darlehen und Kredite
 - Sonstige Vermögenswerte
 - Guthaben
 - **Beiträge abzüglich Kosten, aufgegliedert in**
 - laufende Beiträge
 - Einmalbeiträge (bspw. Übertragungen)
 - **Auszahlungen von Leistungen, aufgegliedert in**
 - Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen
 - sonstige Auszahlungen von Leistungen (wie etwa ein Unverfallbarkeitsbetrag)

Berechnung des Prozentsatzes der Schuldverschreibungen, die nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gehalten werden, zum veranlagten Vermögen für die jeweilige VRG

Unter dem veranlagten Vermögen wird verstanden:

- die Position 800 der Anlage 1 zur Quartalsmeldeverordnung 2012 (QMV 2012), BGBl. II Nr. 417/2011 in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Anforderungen an einen vorsichtigen Liquiditätsplan

- Sind sonstige Umstände bekannt, die nicht in dem Liquiditätsmodell mitberücksichtigt werden konnten, wodurch eine Daueranlage bis zur Endfälligkeit von nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG gehaltenen Schuldverschreibung gefährdet sein kann, so wird dies im Liquiditätsplan gesondert angeführt.
- Unter sonstige Umstände fällt bspw das Indiz über ein mögliches Ausscheiden eines oder mehrerer Kunden aus einer VRG, Sub-VG oder Sicherheits-VRG, wodurch die Daueranlage gefährdet wäre.
- Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Liquiditätsplans werden Stressszenarien ausgearbeitet (zB Wegfall eines Großkunden, Anstieg (bspw Verdopplung) der Auszahlungsbeträge, Downgrading). Überschreitungen der Grenzwerte werden erläutert und dokumentiert. Die Stressszenarien werden nach jeder Aktualisierung des Liquiditätsplans überprüft.
- Es werden für das Liquiditätsmanagement die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Der Liquiditätsplan wird in angemessenen zeitlichen Abständen durch die interne Revision überprüft.

3 LAUFENDE ÜBERPRÜFUNG DER WIDMUNGSVORAUSSETZUNGEN

HTM-gewidmete Schuldverschreibungen sind grundsätzlich bis zur vorgesehenen Endfälligkeit zu halten. Jedoch lassen sich aus den Rechtsmaterien, besondere Bestimmungen für folgende Fallgruppen einer allfälligen vorzeitigen Entwidmung ableiten, die im Weiteren näher erläutert werden:

- Entwidmung aufgrund von Änderungen der **Bonität** einer Schuldverschreibung;
- Entwidmung aufgrund von Änderungen der **Bedingungen für die HTM-Widmung** (bspw Prospektänderung) einer Schuldverschreibung;
- Entwidmung aufgrund einer drohenden **Verletzung** von anderen gesetzlichen Bestimmungen;
- Entwidmung aufgrund **besonderer Umstände**.

Die PK **überprüft laufend** (als Normadressat des PKG), unabhängig von einer Direktveranlagung oder indirekten Veranlagung (über Fonds),

- die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen gemäß § 25 PKG
- sowie im Falle einer HTM-Widmung eines Wertpapiers vor der Widmung und in Folge
- die Einhaltung sämtlicher Widmungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG und
 - ob eine Entwidmung umgehend nach Entfall einer Widmungsvoraussetzung sichergestellt werden kann.

Die PK implementiert angemessene Prozesse, um etwa im Falle einer Änderung der Bonität oder einer der HTM-Widmungsfähigkeit schädlichen Prospektänderung die notwendige unverzügliche HTM-Entwidmung zu gewährleisten. Dabei wird ein ausreichender Informationsfluss über die Depotbank sowie im Falle von Veranlagungen über HTM-Spezialfonds über die Kapitalanlagegesellschaft sichergestellt.

Im Einklang mit der Aufsichts- und Marktpraxis informieren die PK die FMA jedenfalls über eine eigenständig vorgenommene HTM-Entwidmung unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung zeitnah bzw zeigt eine PK im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings nach § 23 Abs. 1 Z 3a PKG dies unverzüglich an.

Sollte sich die PK bei Erfüllung dieser Pflichten eines Dritten bedienen, so muss sichergestellt sein, dass die PK über ausreichende Ressourcen verfügt, um diesen jederzeit wirksam überwachen zu können und ggf (bspw bei Ausfall des Dritten) diese Aufgaben (zumindest temporär bis zur Betrauung eines anderen dazu befähigten Dritten) selbst vornehmen zu können. Vor einer allfälligen Übertragung dieser Pflichten sowie bei fortgesetzter Beauftragung wird der Dritte einer Due-Diligence-Prüfung unter Berücksichtigung der FMA-Mindeststandards für PK⁹ für die Vornahme einer Due Diligence bzw einer Ongoing-Due Diligence unterzogen.

⁹ Siehe FMA-Mindeststandards für Pensionskassen für die Vornahme einer Due Diligence vom Mai 2016.

4 ENTWIDMUNGSGRÜNDE

4.1 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN IN DER BONITÄTBEWERTUNG

Entwidmungserfordernisse ergeben sich aufgrund von Bonitätsveränderungen einer Schuldverschreibung. Bei PK sind gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG die Kriterien dafür in den Leitlinien der Veranlagung gemäß § 25 Abs. 4 Z 10 PKG festzulegen und anzuwenden. Verliert ein corporate bond den Status „investment grade“, muss jedenfalls entwidmet werden.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 81/2018 ist die Beurteilung der Bonität in den Leitlinien der Veranlagung gem § 25 Abs. 4 Z 10 PKG intern zu regeln. In diesen Leitlinien der Veranlagung sind unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs 3 PKG im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings Kriterien festzulegen, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben und dieses gemäß § 23 Z 3 PKG zu bewerten ist. Hiervon umfasst sind alle gemäß § 23 Abs. 3a lit. a, b und c PKG gewidmeten Schuldverschreibungen ungeachtet deren Widmungsvoraussetzungen. Eine nach diesen Kriterien durchgeführte Entwidmung bedarf keiner Zustimmung der FMA, ist dieser aber unverzüglich anzuzeigen.

4.2 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN EINER SCHULDVERSCHREIBUNG

Entwidmungserfordernisse ergeben sich bei PK ebenfalls aufgrund allfälliger Änderungen der Bedingungen einer Schuldverschreibung. Eine weiterhin aufrechte HTM-Widmung würde bei Verlust von Widmungsvoraussetzungen wie feste Laufzeit, fixe Verzinsung oder fixer Rückzahlungsbetrag, einen unrechtmäßigen Zustand bedeuten.

4.3 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON DROHENDER VERLETZUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Die PK überwacht laufend das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen, nämlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des PKG und implementiert die dafür notwendigen Prozesse. Fallen nachträglich durch Umstände, die sich der Kontrolle der PK entziehen und nicht vorhergesehen werden konnten, Widmungsvoraussetzungen weg, sodass es zu einer Verletzung der gesetzlichen Vorgaben kommen würde, so wird eine Entwidmung im notwendigen bzw angemessenen Umfang eigenständig durch die PK vorgenommen und über die entwidmeten Schuldverschreibungen entsprechend verfügt, um die laufende Einhaltung der gesetzlichen Widmungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

4.4 ENTWIDMUNG AUFGRUND VON BESONDEREN UMSTÄNDEN

Grundsätzlich ist eine Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen, die die gesetzlichen Anforderungen der HTM-Widmung ununterbrochen erfüllen, nicht möglich. Das PKG beinhaltet jedoch einen gesonderten Bewilligungstatbestand, der die Aufhebung der ursprünglichen Widmung und eine vorzeitige Verfügung über das Wertpapier vor dessen Endfälligkeit ermöglicht. Dies ist jedoch an das Vorliegen besonderer Umstände geknüpft.

Das PKG enthält keine Aufzählung der besonderen Umstände. Eine Konkretisierung der besonderen Umstände erfolgt in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs 1 Z 3a PKG: „[...] nur besondere Umstände, die sich der Kontrolle der PK entziehen oder von einmaliger Natur sind oder von der PK nicht vorhergesehen werden konnten, berechtigen – nach Bewilligung durch die FMA – zu einer Verfügung über gewidmete Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit“.¹⁰

Folgende Sachverhalte können als derartige besondere Umstände angesehen werden:¹¹

- Änderungen der Steuergesetzgebung und regulatorische Schlechterstellungen der Investition können als besondere Umstände interpretiert werden, die sich der Kontrolle der PK entziehen.¹² Diese müssen jedoch mit einem drohenden Nachteil verbunden sein.
- Weiters kann eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Emittenten einen besonderen Umstand darstellen, wobei die Beurteilung der Wesentlichkeit der Bonitätsverschlechterung im Einzelfall vorgenommen wird.¹³ Bei der Bewertung einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung werden alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigt.¹⁴ Somit soll das Risiko reduziert werden, dass jene AWLB, die länger in einer VRG verbleiben, die Kosten eines möglichen Ausfalles tragen müssen. Eine solche Entwidmung kann aber erst bei einer beobachtbaren Marktreaktion möglich sein, etwa bei bereits eingetretenen Verlusten bzw bei einer signifikanten Ausweitung von Emittenten-Spreads, die voraussichtlich nicht nur kurzfristiger Natur sind. Die Einzelfallprüfung wird allerdings sorgfältig durchgeführt, da

¹⁰ Siehe ErlRV 59 BlgNR 22. GP 260.

¹¹ Der VwGH beschäftigte sich im Erk 15.12.2014, 2013/17/0497, mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen von besonderen Umständen eine BVK über HTM-gewidmete Schuldverschreibungen verfügen darf.

¹² Besondere Umstände iSv Änderungen der Steuergesetzgebung oder regulatorischen Schlechterstellungen der Investition können jedoch nur dann vorliegen, wenn diese idiosynkratisch, dh rein auf die jeweilige individuelle Investition wirksam sind. Allgemeine regulatorische und steuerliche Änderungen (wie bspw eine Finanztransaktionssteuer) sind hierbei nicht als alleinige Entwidmungskriterien denkbar.

¹³ Die HTM-Bewertung ist auf die Vermeidung bzw Verringerung buchmäßiger Verluste bei steigenden Zinsen ausgerichtet, (drohende) Verluste aufgrund des Zinsänderungsrisikos während der Laufzeit stellen somit jedoch jedenfalls keinen hinreichenden Tatbestand für eine Entwidmung dar. Anwartschafts- und Leistungsberechtigte (AWLB) sollen somit vor vorübergehenden Verlusten durch zinsniveaubedingte Kursschwankungen aus erstklassigen Schuldverschreibungen bewahrt werden, um eine Benachteiligung jener AWLB zu vermeiden, deren Auszahlungsperiode in eine Zeit von Bewertungsverlusten durch Zinsanstieg fällt. Im Sinne einer fairen Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unter den verschieden lange in der VRG verbleibenden Berechtigten erscheint es allerdings nur folgerichtig, dass bonitätsbedingte Wertverluste, die ihrer Definition gemäß nicht nur vorübergehend sind, zeitnahe zu realisieren sind und Schuldverschreibungen bei einer nachweisbar eingetretenen Bonitätsverschlechterung daher entwidmet werden können – und bspw nach den spezifischen Regeln des § 23 Abs 1 Z 3a lit c PKG für corporate bonds auch entwidmet werden müssen.

¹⁴ Dabei können auch Nachhaltigkeitsrisiken zu einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung beitragen. Von Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich zu unterscheiden ist jedoch der bloße Wegfall eines Nachhaltigkeitsfaktors bzw. einer NachhaltigkeitsEinstufung des Emittenten, sofern dies nicht zu einer tatsächlichen wesentlichen Bonitätsverschlechterung beiträgt. Siehe hierbei den FMA-Leitfaden 01/2020 zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2.7.2020, insb zur Definition von „Nachhaltigkeitsrisiken“.

gerade HTM-gewidmete Schuldverschreibungen eine Daueranlage darstellen, die während der Haltedauer auf Basis prognostizierter bzw erwarteter Verluste mittels Transaktionen nicht optimiert werden soll.

- Darüber hinaus können auch andere besondere Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle der PK entziehen, von einmaliger Natur sind oder von der PK nicht vorhergesehen werden können. Insb könnten Bestandskündigungen und sonstige Verschiebungen (dies können auch VRG-Zusammenlegungen oder VRG-Teilungen sein, die aus aktuarieller Sicht sinnvoll und durch den Aktuar bestätigt sind) in den Beständen dazu zählen (zB ein Kunde kündigt und der Bestand soll auf eine andere PK bzw VRG übertragen werden), wobei die Beurteilung solcher besonderen Umstände durch die FMA im Einzelfall vorgenommen wird.